

22.08.2019
Drucksache 135/19

Finanzielle Auswirkungen des AG BTHG NRW

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	18.09.2019	Kenntnisnahme	öffentlich
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe			
Produkt			
Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]		
	Aufwand/Auszahlung [€]		

Sachbericht

Durch das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz in NRW ergeben sich einige wesentliche Verschiebungen der Zuständigkeit zwischen dem örtlichen und überörtlichem (LWL) Sozial- bzw. Eingliederungshilfeträger. Hiervon sind beim Kreis Unna drei Sachgebiete des Fachbereichs Arbeit und Soziales betroffen. Gleichzeitig gehen damit im Budget des Fachbereiches finanzielle Be- und Entlastungen einher.

Im Sachgebiet 50.1 (Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung) ist vor allem die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen für Menschen in besonderen Wohnformen zu nennen. Außerdem gehen die Hilfen zur Gesundheit als Annexleistungen in die Zuständigkeit des Kreises Unna über. Nach aktuellem Kenntnisstand handelt es sich hierbei um 476 Fälle im Bereich der Grundsicherung und 84 Fälle im Bereich der Hilfen zum Lebensunterhalt.

Die Bearbeitungszuständigkeit für diese Fälle obliegt nach der aktuellen Delegationssatzung den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Der Kreis Unna trägt als örtlicher Sozialhilfeträger die fachaufsichtliche Verantwortung sowie die Finanzverantwortung.

Finanzelle Auswirkungen haben in diesem Bereich zum Einen die Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII mit einem Mehraufwand in Höhe von rd. 790 T€. Zum Anderen wird zurzeit mit einem Mehraufwand bei den Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII in Höhe von rd. 150 T€ gerechnet. Der Mehraufwand im Bereich der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII wird in Höhe von rd. 4.800 T€ prognostiziert. Diese Summe wird jedoch zu 100 % durch die Bundeserstattung ausgeglichen und hat damit keine unmittelbare finanzielle Auswirkung auf den Kreis Unna.

Im Sachgebiet 50.2 (Hilfen bei Pflegebedürftigkeit) werden aktuell Fälle in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe abgewickelt (Fallzahl: 5). Hierbei handelt es sich um Leistungen an Personen, welche das 65 Lebensjahr bereits vollendet haben. Da zum 01.01.2020 alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Personen nach Beendigung der Schulausbildung durch den LWL erbracht werden, ist hier mit einem Minderaufwand in Höhe von rd. 150 T€ zu rechnen.

Im Sachgebiet 50.3 (Teilhabe und Förderleistungen) werden zurzeit die ambulanten Eingliederungshilfeleistungen abgewickelt. Hier ergeben sich durch die Abkehr von der Trennung nach ambulanten und stationären Leistungen hin zur Personenzentrierung die größten Zuständigkeitsverschiebungen durch das AG- BTHG.

Durch den Zuständigkeitswechsel vom örtlichen zum überörtlichen Eingliederungshilfe-träger zum Ende der Schulausbildung ist mit einer Unschärfe zu rechnen, da das Merkmal Beendigung der Schulausbildung bislang nicht erhoben wurde. Folgende Daten wurden durch eine Abgrenzung anhand des 18. Lebensjahres der Leistungsempfänger im Jahr 2018 errechnet.

Bei den Leistungen der Sozialen Teilhabe ist durch die Zuständigkeitsverschiebung zunächst mit Minderaufwendungen in Höhe von rd. 740 T€ zu rechnen. Davon entfallen rd. 250 T€ auf den Bereich der Autismusförderung für zwölf abzugebende Fälle. Die Summe von rd. 490 T€ entfällt auf den Bereich der sonstigen Eingliederungshilfe, worunter bspw. Hilfsmittel, Wohnungsumbauten oder Assistenzleistungen zu verstehen sind. Für diese Leistung können etwa 131 Fälle an den LWL übergeben werden. Allerdings verbleibt die Bearbeitungszuständigkeit für Leistungen zur Mobilität (Behindertenfahrdienst) und Leistungen in Kontakt- und Beratungsstellen durch die neue Heranziehungssatzung beim Kreis Unna.

Durch die neue Zuständigkeitsregelung gehen jedoch Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder in besonderen Wohnformen auf den Kreis Unna über. Hier liegen allerdings noch keine validen Daten zu potentiellen Mehraufwendungen und Fallzahlen vor.

Neben dieser Abgrenzung anhand der Beendigung der Schulausbildung geht außerdem die Leistung der Sozialen Teilhabe in Form von heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder (Frühförderung) an den LWL über. Hierdurch ist mit Minderaufwendungen in Höhe von rd. 2.915 T€ für rund 830 Fälle zu rechnen. Für Weiterbewilligungen in diesem Bereich wird der Kreis Unna allerdings bis längstens zum 31.07.2022 herangezogen.

Die Leistungen an Pflegekinder wurden bereits im Jahr 2016 durch das Inklusionsstärkungsgesetz an den LWL übertragen. Allerdings wurde im Nachgang klargestellt, dass Personalaufwendungen für Hilfeplanung und sog. Fallpauschalen nicht durch den LWL übernommen werden. Da einige Pflegefamilien von privaten Trägern betreut werden und zum Teil Jugendämter die Hilfeplanung für den Kreis Unna übernommen hatten, kam es weiterhin zu Aufwendungen für den Kreis Unna in diesem Bereich. Durch die nun vollständige Übernahme der Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (Fallzahl: 36) durch den LWL wird es hier zu weiteren Minderaufwendungen in Höhe von etwa 16 T€ kommen.

Im Fachbereich Arbeit und Soziales ergibt sich daher folgendes Gesamtbild:

Produktgruppen	Verbesserungen T€	Verschlechterungen T€
50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung		940
50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	150	
50.03 Teilhabe und Förderleistungen	3.671	
Saldo (Verbesserung)		2.881

Noch bestehende Unklarheiten, wie die Kostenübernahme für den Behindertenfahrdienst, die Kontakt- und Beratungsstellen und auch Annexleistungen zu Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie oder Frühförderleistungen, führen zu weiteren Unsicherheiten in der Kalkulation. Des Weiteren bleiben bei der obigen Aufstellung die Personalkosten unberücksichtigt.

Ein Gegengewicht zu den erwarteten Verbesserungen ist außerdem durch eine Erhöhung der Landschaftsverbandsumlage zu erwarten. Im Rahmen der Benehmenseinleitung zur Ergebung der Landschaftsumlage 2020|2021 wurde bekannt, dass die o.g. Verbesserungen im Gesamthaushalt des Kreises Unna durch die Wirkungen des AG-BTHG auf die geplante Landschaftsumlage voraussichtlich mehr als aufgezehrt werden. Die konkrete Bezifferung der Wirkung des AG-BTHG auf die LWL-Umlage wurde bisher noch nicht schlüssig und transparent beziffert. Die Verwaltung setzt hierbei auf weitere Informationen im Benehmenserstellungsprozess und auf weitere Informationen bei der Vorlage des Eckpunktepapieres durch den LWL.

Gegen das AG-BTHG wurde am 02.08.2019 von zwei Kreisen, beiden Landschaftsverbänden und zwei kreisfreien Städten Kommunalverfassungsbeschwerde als Musterklage erhoben. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Übertragung neuer und die Erweiterung bestehender Aufgaben zu finanziellen Mehrbelastungen führen werden. Durch das AG-BTHG würde in das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung eingegriffen und insbesondere die Konnexitätsbestimmungen in Art. 78 Abs. 3 LV verletzt. Der Verfahrensausgang der unter dem Aktenzeichen VerfGH 42/19 geführten Musterklage bleibt abzuwarten.

Anlagen

keine